

Zuger Fechtclub

Unsere Werte Gemeinsam auf,
neben und hinter der Piste schaffen
wir ein Umfeld, in dem persönlicher
Erfolg unvermeidlich ist.



STATUTEN

23. JANUAR 2026



ÜBERSICHT

1. NAME, RECHTSFORM UND SITZ

2. ZWECK DES VEREINS

3. ETHISCHE GRUNDSÄTZE

VERSTÖSSE GEGEN DAS DOPING- UND ETHIK-STATUT

3. FINANZIERUNG / MITTEL UND HAFTUNG

4. DATENSCHUTZ

6. MITGLIEDER-KATEGORIEN

AKTIVMITGLIEDER
JUNIORENMITGLIEDER
EHRENMITGLIEDER
PASSIVMITGLIEDER
GÖNNER-FLÈCHE

7. EINTRITT, AUSTRITT, SUSPENDIERUNG UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

EINTRITT
AUSTRITT
SUSPENDIERUNG
AUSSCHLUSS

8. ORGANISATION / ORGANE

9. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG
AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG
KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG

10. VORSTAND

INTERESSENSKONFLIKTE
GESCHÄFTE

11. RECHNUNGSREVISOREN

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

DIE MÄNNLICHE SCHREIBWEISE GILT FÜR ALLE GESCHLECHTER

1. NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Der Zuger Fechtclub ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Zug. Der Verein ist Mitglied von Swiss Fencing. Die Statuten und Reglemente von Swiss Fencing, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Zuger Fechtclub und dessen Mitglieder verbindlich.

Der Zuger Fechtclub ist konfessionell und politisch neutral. Er ist den Grundsätzen von Sportethik, Fairplay, Compliance und Good Governance verpflichtet.

Das Vereinsjahr dauert zwölf Monate und ist dem Kalenderjahr identisch.

2. ZWECK DES VEREINS

Der Verein bezweckt für seine Mitglieder die Ausübung des Fechtsportes und anderer dem Fechten förderliche körperliche Betätigungen. Der Club stellt zu diesem Zweck seinen Mitgliedern die notwendigen Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Verein ist zudem zuständig für die Organisation und Durchführung von Turnieren.

Der Club fördert zudem die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und unterhält freundschaftliche Beziehungen zu anderen Fechtclubs.

3. ETHISCHE GRUNDSÄTZE

Als Mitglied von Swiss Fencing unterstehen der Zuger Fechtclub und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über alle geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Fechtsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des Zuger Fechtclubs und von Swiss Fencing sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

VERSTÖSSE GEGEN DAS DOPING- UND ETHIK-STATUT

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den, mit dem Ethik-Statut definierten Fällen, sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtlichen Beurteilungen und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

4. FINANZIERUNG / MITTEL UND HAFTUNG

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Zuger Fechtclub haftet gemäss Art. 75a ZGB gegenüber Mitgliedern und Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

5. DATENSCHUTZ

Gestützt auf Art. 13 BV und des Datenschutzgesetzes hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Der Vorstand regelt den Datenschutz in einem entsprechenden Reglement.

6. MITGLIEDER-KATEGORIEN

Der Zuger Fechtclub hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner-Flèche-Mitglieder

AKTIVMITGLIEDER

Als Aktivmitglieder gelten Personen, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben und den entsprechenden Jahresbeitrag entrichten.

Aktivmitglieder haben das Recht, am regulären Trainingsbetrieb gemäss dem vom Vorstand erstellten Trainingsreglement und allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

JUNIORENMITGLIEDER

Mitglieder, die am letzten Tag des Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören zur Kategorie der Juniorenmitglieder. Junioren sind mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres an der GV stimmberechtigt.

Juniorenmitglieder haben das Recht, am regulären Trainingsbetrieb gemäss dem vom Vorstand erstellten Trainingsreglement und allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um den Zuger Fechtclub besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben das Recht, am regulären Trainingsbetrieb gemäss dem vom Vorstand erstellten Trainingsreglement und allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen und sind von einem Mitgliederbeitrag befreit. Der entsprechende Jahresbeitrag kann vom Ehrenmitglied auf freiwilliger Basis errichtet werden.

PASSIVMITGLIEDER

Als Passivmitglied gelten diejenigen, welche, ohne den Fechtsport aktiv auszuüben, den festgesetzten Passivjahresbeitrag bezahlen. Sie haben den Status von Gönner und das Recht, an gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilzunehmen.

GÖNNER-FLÈCHE

Als Gönner-Flèche-Mitglieder gelten Personen, welche, ohne den Fechtsport aktiv auszuüben, den festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen. Sie haben den Status von Gönner und das Recht, an gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilzunehmen.

7. EINTRITT, AUSTRITT, SUSPENDIERUNG UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

EINTRITT

Über den Eintritt von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

AUSTRITT

Der Austritt der Mitglieder ist jederzeit möglich und erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin per Ende des Kalenderjahres. Austretende haben für das laufende Jahr den jeweiligen vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Entsprechend werden keine Vergütungen für Austritte während dem Vereinsjahr gewährt.

SUSPENDIERUNG

Ein Mitglied kann vom Vorstand vorübergehend vom Training und von Turnierteilnahmen suspendiert werden. Gründe für eine Suspendierung sind grobe Verstöße gegen die Statuten oder Reglemente des Zuger Fechtclubs oder Swiss Fencing inkl. übergeordnetem Recht.

AUSSCHLUSS

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beantragt und entschieden werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen seine statutarischen Pflichten oder gegen Reglemente des Zuger Fechtclubs oder Swiss Fencing inkl. übergeordnetem Recht verstösst.

Der Ausschluss tritt unmittelbar mit dem Beschluss des Vorstands in Kraft. Allfällige Rechtsansprüche des Zuger Fechtclubs gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bleiben davon unberührt bzw. vorbehalten.

8. ORGANISATION / ORGANE

Der Zuger Fechtclub besteht aus den folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

9. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder nach Abschluss des Vereinsjahres zur jährlichen ordentlichen Generalversammlung ein. Die GV findet physisch statt und kann nur in Ausnahmefällen von höherer Gewalt online oder schriftlich durchgeführt werden.

Die Einladung und die Traktandenliste müssen 10 Tage vor der GV versendet werden. Die digitale Zusendung ist dabei zulässig. Ergänzende Unterlagen wie Anträge oder Wahlvorschläge werden spätestens 10 Tage vor der GV versandt. Die Jahresrechnung sowie das Budget werden an der GV präsentiert.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind bis zum 1. Dezember des Vereinsjahres an den Präsidenten/die Präsidentin in schriftlicher Form zu richten.

DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Anträge. Wird während der GV ein sich aus der Diskussion ergebender neuer Antrag formuliert, so beschliessen die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit, ob sie den Antrag entgegennehmen oder ob sie ihn an die nächste GV übertragen wollen. Wird keine 2/3 Mehrheit erreicht, wird der Antrag an der nächsten GV behandelt.

Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins können nur nach vorgängiger Traktandierung (10 Tage im Voraus) behandelt und beschlossen werden.

Folgende Vereinsmitglieder besitzen jeweils eine Stimme:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr
- Ehrenmitglieder

Der Präsident/die Präsidentin (oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands) führt die Generalversammlung und bestimmt den Protokollführer.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit geheimer Stimmabgabe, sofern bei einer Abstimmung mehr als 2/3 der Versammlung dem zustimmen.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er das absolute Mehr erreicht. Falls zum gleichen Thema mehr als zwei Anträge vorliegen und keiner das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Durchgang mit denjenigen zwei Anträgen des ersten Durchganges durchgeführt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Durchgang gilt das absolute Mehr.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann, sofern Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Geschäftes es erfordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Dieses Recht steht auch 1/5 der Mitglieder zu, die gemeinsam dem Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vorlegen.

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb der zwei folgenden Monate abgehalten werden.

Die Durchführung der ausserordentlichen GV entspricht derjenigen der ordentlichen GV und beschränkt sich auf die Behandlung der speziell traktandierten Geschäfte und Anträge.

Folgende Vereinsmitglieder besitzen jeweils eine Stimme:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr
- Ehrenmitglieder

KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Folgende Geschäfte fallen ausschliesslich in die Kompetenz der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- Auflösung des Vereins

10. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zuständig sind: Präsidium, technische Leitung, externe Organisation und Jugend & Sport, Finanzen, Trainingsbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sekretariat.

Bis auf den Präsidenten/die Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand wird an der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt per Wahltag an.

Der Vorstand ist berechtigt, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder mit einzelnen Funktionen oder Aufgaben zu trauen.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, qualifizierte Mitarbeiter (Trainer) einzustellen, welche das Fechttraining organisieren und leiten.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage im Voraus; in dringenden Fällen ist eine kürzere Frist erlaubt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

INTERESSENKONFLIKTE

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten/die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten/die Präsidentin, so orientiert dieser/diese die übrigen Mitglieder des Vorstands.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

GESCHÄFTE

Der Vorstand leitet und erledigt die Geschäfte des Vereins, wozu insbesondere folgende gehören:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Bestimmen der Zeichnungsberechtigten
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung der Generalversammlung
- Ausarbeitung von für die Führung des Vereins erforderlichen Reglementen

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Inne Haltung der Statuten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge und wichtige Korrespondenz führt der Präsident/die Präsidentin in Doppelunterschrift zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. In allen anderen Fällen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

11. RECHNUNGSREVISOREN

Die Generalversammlung wählt jeweils 2 unabhängige Personen für ein Jahr als Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die vom Finanzverantwortlichen aufzustellende Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten und eine Stimmenmehrheit von 3/4 erforderlich ist. Eine zweite Generalversammlung ist indessen auf jeden Fall beschlussfähig. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Fechtsport oder der Wohltätigkeit zuzuführen.

Genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Januar 2026.

Zug, 23. Januar 2026